



Richtlinie über die Gewährung von
Projektkostenzuschüssen aus dem Tourismusförderungsfonds
gültig ab 01.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. Förderungsziel
2. Förderungsvoraussetzungen
3. Förderungswerber
4. Förderungsgegenstand
5. Förderungsart und -höhe
6. Ausschlussgründe bzw. nicht förderbare Kosten
7. Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts
8. Widerruf bzw. Einstellung der Förderung
9. Verfahren
10. Informationspflicht
11. Rechtsnachfolge
12. Datenschutz
13. Gerichtsstand
14. Laufzeit des Förderungsprogramms

Anhang I: KMU Definition

1. Allgemeines
2. Unternehmensdefinition
3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
4. Schwellenwerte für Beschäftigte
5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme
6. Unternehmenstypen
7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme
8. Maximale Förderintensitäten

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Aktion erfolgt auf Basis des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen. Darüber hinaus orientiert sich die vorliegende Richtlinie an der KMU-Definition gem. EU-Wettbewerbsrecht. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderungsziel

Dieses Förderungsprogramm soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß des Steiermärkischen Tourismusgesetzes schwerpunktmäßig eine Stärkung der steirischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft herbeiführen, die Beschäftigungslage sichern und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Der mit der Gewährung der Finanzierungshilfen dieses Förderungsprogrammes beabsichtigte Förderungszweck kann grundsätzlich nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Förderungsvoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, kann die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Förderungen können ausschließlich für Projekte in Tourismusgemeinden gewährt werden.
- Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsantrages bereits begonnen worden ist, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Durchführung des Vorhabens muss unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert sein.

3. Förderungswerber

1. Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet sowie als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU laut Anhang 1) gelten.
2. Förderungswerber können auch natürliche oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die a) ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben durchzuführen beabsichtigen und b) selbst nicht die persönliche Voraussetzung gemäß Punkt III.1 erfüllen (Errichter), aber c) mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt III.1 erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt. Sowohl beim Errichter als auch beim Betreiber muss es sich um ein KMU gemäß KMU-Definition (KMU laut Anhang I) handeln.

Gegen den Förderungswerber darf kein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig sein.

4. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind materielle und immaterielle Investitionen, wobei mindestens ein Investitionsschwerpunkt der folgenden Zielsetzungen zutreffen muss:

- Qualitätsverbesserungen im Rahmen von Um- allenfalls Zubauten zur Schaffung bzw. Modernisierung von
 - Gästezimmern
 - Gasträumen samt Eingangsbereich
 - Sanitäre Einrichtungen
 - Einrichtungen für Mitarbeiter
 - Küchen
 - Barrierefreiheit
- Investitionen in die betriebliche Infrastruktur, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Sport und Kultur sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Saisonverlängerung
- Energieeinsparung, alternative Energien bei sparsamer Nutzung von knappen Rohstoffen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw. sowie Abwasserentsorgung und Wasseraufbereitung
- Sicherheitsmaßnahmen, vor allem im Bereich des Brandschutzes
- Einsatz neuer Organisations- und Kommunikationstechniken (vor allem über EDV) in allen Betriebsbereichen
- Kapazitätsanpassung und -ausweitung im Bereich der Betten, Sitzplätze u.dgl. im Zuge von Um- und Zubau sowie die projektbezogenen zweckdienlichen Zusatzanlagen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Überlegungen.
- Investitionen zur Verbesserung bestehender überbetrieblicher Einrichtungen (Aufstiegshilfen) zur Attraktivierung von Wintersportgebieten
- Campingplätze unter den Voraussetzungen, dass eine überwiegend touristische Nutzung gegeben ist (keine Dauercampingplätze), der bisherige Qualitätsstandard durch die Investition deutlich verbessert wird und nach Investition insgesamt ein hochwertiges Angebot vorliegt. Dies gilt auch bei Neuerrichtung von Campingplätzen.

5. Förderungsart und -höhe

Projektkostenzuschüsse werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung (Kredit oder Eigenmittel) für Projekte mit einem Investitionsvolumen von mindestens € 25.000,00 bis höchstens € 350.000,00 gewährt. In Ausnahmefällen bzw. im Rahmen von besonderen Förderinitiativen kann das genannte Mindestinvestitionsvolumen auch unter- bzw. das Höchstinvestitionsvolumen bis max. € 500.000,00 überschritten werden.

Die Zuschüsse werden im Regelfall auf einmal ausbezahlt und betragen bis zu 7 % der förderbaren Gesamtkosten. Bei Investitionsvorhaben von besonderer touristischer Relevanz kann der Zuschuss maximal bis zur jeweils wettbewerbsrechtlich möglichen Höchstgrenze erhöht werden.

6. Ausschlussgründe bzw. nicht förderbare Kosten:

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben mit deren Beginn vor Einbringung des Förderantrages bei der Förderstelle des Landes Steiermark oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Laut Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist der Beginn der Arbeiten wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht,

wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind darüber hinaus zum Beispiel:

- Umsatzsteuer
- Reparaturen
- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
- Marketing- und Werbekosten, Kosten für Homepage (ausgenommen bei Sonderförderungsprogrammen)
- Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume
- Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- Abgaben und Gebühren
- Bezugsrechte (z.B. Strom, Gas, Wasser)
- Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)
- Investitionen in Vergnügungs-/Nachtlokale, Wettbüros, Spielcasinos und ähnliches
- Eigenleistungen (interne Personalkosten)
- Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden
- Kosten im Zusammenhang mit Leasing oder Mietkauf

7. Einschränkungen der Förderung aufgrund des EU-Beihilfenrechts

Es sind folgende Beihilfenarten vorgesehen:

Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

- maximal 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
- maximal 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen

Kumulierung:

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderungsstellen des Bundes und Förderungen anderer Gebietskörperschaften kumuliert werden, sofern die Bestimmungen des Artikels 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden.

Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

8. Widerruf bzw. Einstellung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung durch den Förderungsgeber bereits erhaltene Förderungsbeiträge unverzüglich rück zu erstatten bzw. die Förderung ist einzustellen, wenn

- einer der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht (innerhalb von 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung) nachgekommen wurde,
- die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden,
- der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht eingebracht bzw. erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat,
- Organe und Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind oder
- das geförderte Vorhaben nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht fristgerecht gemäß Arbeitsplan durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder über das Unternehmen des Förderungswerbers ein Liquidationsverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels Vermögen abgewiesen wurde,
- der Förderungsnehmer den Betrieb ohne Zustimmung des Landes Steiermark binnen 5 Jahren nach Abschluss der Förderung gänzlich oder teilweise veräußert, unentgeltlich überträgt oder aufgibt,
- ein Verstoß gegen das Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (Nichtmeldung von Nächtigungen) nachgewiesen wurde.

In den genannten Fällen ist eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Zinssatz vorzusehen. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im ersten Absatz genannten Umstände eingetreten ist, ist darüber hinaus ein Erlöschen der Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge und damit eine Einstellung der Förderung vorzusehen.

9. Verfahren

- Förderungsansuchen sind elektronisch samt erforderlicher Unterlagen unter <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/176011524/DE/> einzureichen.
- Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Aktion besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Gewährung der Fördermittel obliegt der Beschlussfassung der Steiermärkischen Landesregierung gemäß Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung - GeOLR idgF.

Im Falle der Genehmigung der Förderung

- erhält der Förderungsnehmer einen Förderungsvertrag,

- verpflichtet sich der Förderungsnehmer, diese ausschließlich für den der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Zweck zu verwenden,
- erklärt sich der Förderungsnehmer bereit, über beabsichtigte, laufende und erledigte dasselbe Projekt betreffende Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, im Förderungsansuchen Mitteilung zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen bekannt zu geben,
- ist den Beauftragten des Landes, dem Landesrechnungshof sowie den zuständigen Organen der EU die Einsichtnahme in Bücher und sonstige Unterlagen zu gewähren und die Prüfung des Projektes jederzeit zu gestatten,
- verpflichtet sich der Förderungsnehmer sämtliche Unterlagen und Belege bis 7 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in welchem die Endabrechnung oder Auszahlung der Förderung erfolgte, sicher und geordnet aufzubewahren.

Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegeben Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS)
- eAid-Register – zur Überprüfung der Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen (Art. 6 De-minimis-Verordnung DAWI – Verordnung (EU) 2023/2831

10. Informationspflicht

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern, behindern oder unmöglich machen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Förderungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten, dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

11. Rechtsnachfolge

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen.

12. Datenschutz

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den Förderungswerber bzw. den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
- Name des Beihilfenempfängers, Art des Unternehmens, Beihilfenelement in voller Höhe, sonstige Daten zur Beihilfengewährung an die Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Modul) der Europäischen Kommission (Art. 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- Angabe des Beihilfenempfängers, Beihilfenbetrag, Tag der Gewährung, Beihilfeninstrument und betroffener Wirtschaftszweig an das zentrale eAid-Register (Art. 6 De-minimis-Verordnung DAWI – Verordnung (EU) 2023-2381.

Informationsfreiheitsgesetz

- Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.
- Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz vorzusehen. Dem Land Steiermark ist vorbehalten, einen Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14. Laufzeit des Förderprogrammes

Die Gültigkeit dieses Förderprogrammes erstreckt sich vom Zeitpunkt der entsprechenden Genehmigung bis 31.12.2027.

Anhang I KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht

1. Allgemeines

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

2. Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

3. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Wirtschaftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren eintritt.

4. Schwellenwerte für Beschäftigte

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Personen

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Personen

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z.B. auf Leasing-/ Werkvertragsbasis oder als freie Mitarbeiter) tätig sind
- Teilzeit- und Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen;
- mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber (letztere nur, wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, Studenten, etc.), müssen nicht berücksichtigt werden

5. Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

Kleinstunternehmen: max. EUR 2 Mio. Umsatz oder max. EUR 2 Mio. Bilanzsumme

Kleine Unternehmen: max. EUR 10 Mio. Umsatz oder max. EUR 10 Mio. Bilanzsumme

Mittlere Unternehmen: max. EUR 50 Mio. Umsatz oder max. EUR 43 Mio. Bilanzsumme

6. Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen **drei** Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz/Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

6.1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

6.2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als „verbundene Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

Ein Unternehmen hält - alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen - 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens.

Das bedeutet: ein Unternehmen (Förderungswerber) gilt als „Partnerunternehmen“, wenn

- 6.2.1. es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält
- 6.2.2. ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (Förderungswerber) hält
- 6.2.3. es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt noch durch Konsolidierung in den Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird
- 6.2.4. Ausnahmeregelung:
Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als „eigenständig“ - auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird -, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind):
- 6.2.5. Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet
- 6.2.6. Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- 6.2.7. Institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- 6.2.8. Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 Einwohnern

6.3. Verbundene Unternehmen“

Als „verbundene Unternehmen“ gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.

- 6.3.1 Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- 6.3.2 Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- 6.3.3 Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/Gesellschaftern aus.
- 6.3.4 Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem Investor gemäß Punkt 2. „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“.

Für die unter Punkt 2. „Partnerunternehmen“ angeführten Investoren besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als „verbunden“ eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene“ Unternehmen, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend die Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2. „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen

nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals/seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer/mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

7. Ermittlung der Werte für Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

7.1. „Eigenständige“ Unternehmen:

Sowohl die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

7.2. „Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“:

Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. - sofern vorhanden - anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zu legen ist. Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind, zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

Falls die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die Mitarbeiterzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der „Partnerunternehmen“ anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

8. Maximale Förderintensitäten

Es gelten gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung folgende Obergrenzen:

- maximal 20 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen sowie
- maximal 10 % bei mittleren Unternehmen.